Staatlich anerkannte Ausbildung zur

Kinder- & Jugendlichenpsychotherapeut:in
Psychologischen Psychotherpeut:in
in Systemisch Fundierter Psychotherapie

nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG)

Leitung der Ausbildung
Dr. Lisa Miebach
Igor Korovin
Kevin Knott

Ausbildung & Bewerbung
Simone Fabian
Katharina Maidenger
Engjull Kukalaj

0911/975 607- 550
bewerbung@ivs-nuernberg.de

Bitte beachten Sie, dass sich die in diesem Infopaket angegebenen Informationen ggf. verändern können.

Stand: Oktober 2026

Gesellschaft für Verhaltenstherapeutisch fundierte Psychotherapie, Verhaltensmedizin, Systemisch fundierte Psychotherapie und Sexuologie IVS GmbH
Nettelbeckstraße 14 - 90491 Nürnberg
info@ivs-nuernberg.de
www.ivs-nuernberg.de

Geschäftsführung:
Dr. Wolfram Dorrmann
PD Dr. Thomas Mösler
Dr. Sandra Poppek-Herbst
Dr. Andreas Rose

Bankverbindung:
IBAN: DE15 7608 0040 0457 5805 00
BIC: DRESDEFF760

Registergericht: Amtsgericht Nürnberg
Registernummer: HRB 43011
USt.-Ident-Nr.: DE 305 075 127
Steuernummer: 241/147/00866

Kontakt Verwaltung:
Telefon: +49 911-975 607-0
E-Mail: info@ivs-nuernberg.de

Kontakt zur Patientenanmeldung in Fürth:
Erwachsenen-Ambulanz, Rudolf-Breitscheid-Str. 43,
Tel. +49 911-975 607-700
Kinder- u. Jugendl.-Ambulanz, Rudolf-Breitscheid-Str. 41,
Tel.: + 49 911-975 607-800

Gliederung

Gliederung 1
1. Systemische Therapie – Der Grundgedanke 3
2. Systemische Therapie – der Aufbau der Ausbildung 4
3. Zulassungsvoraussetzungen 4
4. Theoretische Ausbildung 6
5. Therapeutische Haltung und therapeutisches Handeln 7
6. Systemisch fundierte Selbsterfahrung 8
7. Praktische Tätigkeit 8
8. Praktische Ausbildung 9
9. Abschluss: Staatliche Prüfung und Approbation 10
10. Ausbildungskosten und Finanzierung 10
11. Ausbildungsförderung 11
12. Bewerbung 11

Gesellschaft für Verhaltenstherapeutisch fundierte Psychotherapie, Verhaltensmedizin, Systemisch fundierte Psychotherapie und Sexuologie IVS GmbH
Nettelbeckstraße 14 - 90491 Nürnberg
info@ivs-nuernberg.de
www.ivs-nuernberg.de

Geschäftsführung:
Dr. Wolfram Dorrmann
PD Dr. Thomas Mösler
Dr. Sandra Poppek-Herbst
Dr. Andreas Rose

Bankverbindung:
IBAN: DE15 7608 0040 0457 5805 00
BIC: DRESDEFF760

Registergericht: Amtsgericht Nürnberg
Registernummer: HRB 43011
USt.-Ident-Nr.: DE 305 075 127
Steuernummer: 241/147/00866

Kontakt Verwaltung:
Telefon: +49 911-975 607-0
E-Mail: info@ivs-nuernberg.de

Kontakt zur Patientenanmeldung in Fürth:
Erwachsenen-Ambulanz, Rudolf-Breitscheid-Str. 43,
Tel. +49 911-975 607-700
Kinder- u. Jugendl.-Ambulanz, Rudolf-Breitscheid-Str. 41,
Tel.: + 49 911-975 607-800

Liebe Interessentin*,

wir freuen uns über Ihr Interesse an einer Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin in systemischer Therapie an unserem Institut und hoffen, dass Ihnen die folgenden Informationen einen umfassenden Einblick in diese geben können.

Sie interessieren sich für einen abwechslungsreichen und sehr vielseitigen Beruf, welcher darüber hinaus immer mehr Bedeutung und Nachfrage erfährt? Gerade seit Beginn der Corona-Pandemie sei der Bedarf an Psychotherapie deutlich gestiegen, sagt Dietrich Munz, Präsident der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK). Bei Erwachsenen habe die Nachfrage um 40 Prozent zugenommen.

Die Gesellschaft für Verhaltenstherapeutisch fundierte Psychotherapie, Verhaltensmedizin, Systemisch fundierte Psychotherapie und Sexuologie IVS GmbH ist ein staatlich anerkanntes Ausbildungsinstitut.

Das IVS zeichnet sich durch ein breites Leistungsangebot aus:

- 4 Ausbildungen
 - Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin in Verhaltenstherapie
 - Ausbildung zur Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeutin in Verhaltenstherapie
 - Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin in Systemischer Therapie
 - Ausbildung zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin in Systemischer Therapie

- 8 Fort- und Weiterbildungen
 - Gerichtsgutachter:in / Forensische Sachverständige
 - Supervisor:in (VT)
 - EMDR-Ergänzungsqualifikation
 - Klinische Hypnose / Hypnotherapie (M.E.G.-Regionalstelle im IVS)
 - Sexualtherapie / Sexualmedizin
 - VT/ST Ergänzungsqualifikation Gruppenpsychotherapie
 - VT/ST Ergänzungsqualifikation (KJP)
 - VT Weiterbildung für Mediziner

- Ein jährlich stattfindendes Symposium

***Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text die weibliche Form verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.**

1. Systemische Therapie – Der Grundgedanke

Eine systemische Ausbildung in einem originär verhaltenstherapeutischen Institut (IVS), geht das gut?

Wir glauben: **Ja!**

Seit seiner Gründung gibt es am IVS eine schulen- und methodenintegrative Tradition. Die Idee einer „allgemeinen Psychotherapie“, einer Psychotherapie, welche die Schulenabhängigkeit zugunsten einer individualisierten Psychotherapie überwunden hat, wie sie Klaus Grawe in den 90iger Jahren formuliert hat, spiegelt sich sowohl in den theoretischen Seminaren als auch in der Supervision und Selbsterfahrung der bisherigen verhaltenstherapeutisch orientierten Ausbildungen wider.

Als schulenübergreifende Aspekte sind hier beispielsweise die Bedeutung der therapeutischen Haltung sowie ein achtsamkeitsbasiertes Umgehen mit den Klientinnen und sich selbst zu nennen. Darüber hinaus werden spezifische Seminare, z.B. zur Traumatherapie, psychodynamischen Therapie, Schematherapie, Gesprächstherapie, Familientherapie angeboten, um den Teilnehmern den Zugang zu den hier angebotenen Konzepten und Vorgehensweisen zu ermöglichen.

Psychotherapeutische Schulen sind in Bewegung. Viele Konzepte und Vorgehensweisen, die zuerst in anderen Schulen entwickelt wurden, werden in das eigene Konzept integriert, sodass vieles früher Fremde als fester, neuer Bestandteil einer Psychotherapieschule gilt. So sind viele Sichtweisen und methodisches Vorgehen, wie sie zunächst im familientherapeutischen Kontext entwickelt wurden (z.B. systemischer Blick, kreative Techniken), fester Bestandteil der verhaltenstherapeutischen Ausbildung am IVS, ohne dass dies explizit beispielsweise im Seminartitel erwähnt wird. Die Nähe der Verhaltenstherapie und der Systemischen Therapie am IVS wird auch dadurch deutlich, dass viele Dozenten Abschlüsse in beiden Verfahren haben.

In einer systemischen Ausbildung ist selbstredend das systemische Paradigma im Vordergrund. Es ist Grundlage und Ausgangspunkt des therapeutischen Handelns. Systemische Therapie bedeutet nicht nur besondere „Techniken“ im therapeutischen Kontext anzuwenden, sondern es bedeutet eine Veränderung der grundlegenden und weitgehend linear-kausalen Wahrnehmungs- Denk- und Handlungskonzepte.

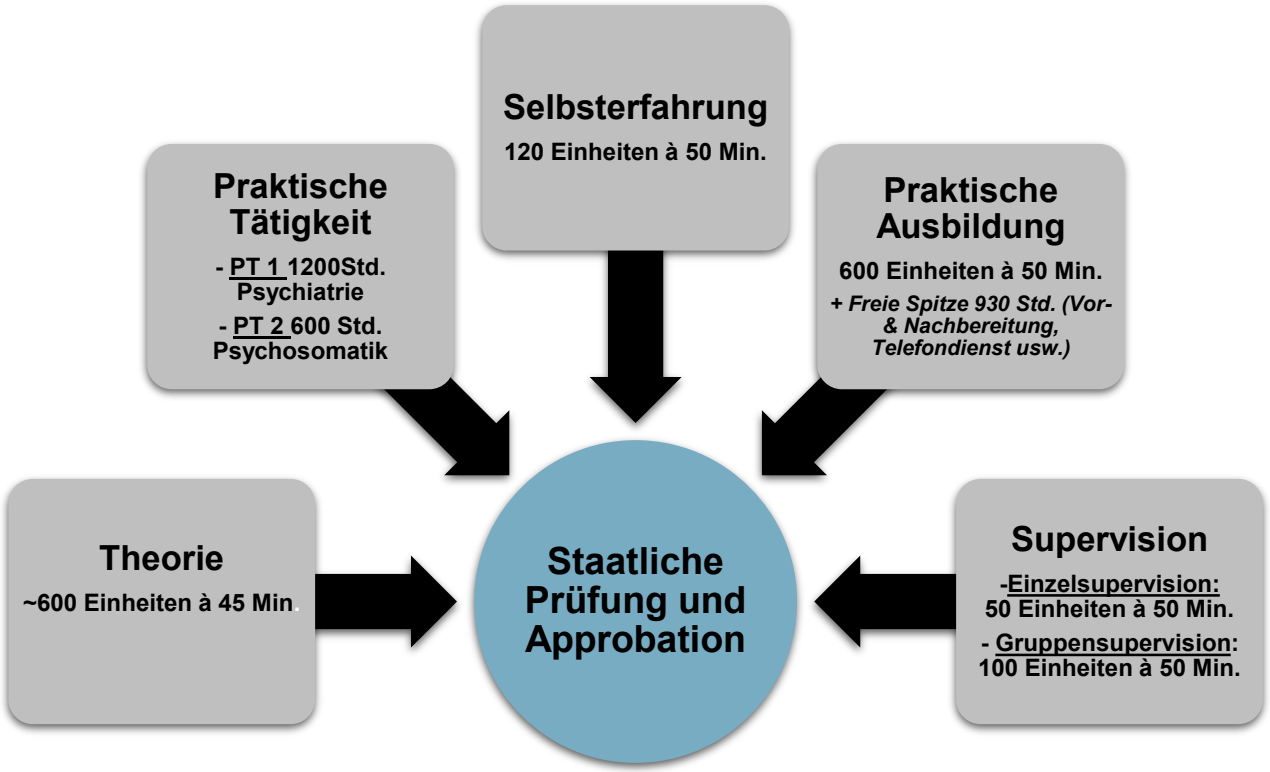
Systemisch bedeutet somit die Aufgabe einer individuellen Betrachtungsweise zugunsten einer Betrachtung der Wechselwirkungen, der Wirkung von Beziehungen zwischen Menschen untereinander und ihrer Kontexte und der Wechselwirkung der verschiedenen Anteile im innerpsychischen Geschehen. Systemische Therapie wird als Oberbegriff für verschiedene Theorien und Methoden verstanden, welche die Bedeutung des Symptoms für ein System betonen. Das Symptom wird als Lösungsversuch für das System gesehen und somit sinnhaft konnotiert.

Das lineare Denkmodell wird durch ein zirkuläres Denkmodell abgelöst. So steht bzgl. eines zu „behandelnden“ Symptoms nicht die ursächliche Erklärung im Vordergrund, also die Frage: „warum und wie ist das Symptom entstanden?“, sondern die Frage nach der Funktion und Zweckhaftigkeit eines Symptoms und der sog. „identifizierten Klientin“ (IK) im jeweiligen System. Ausrichtungen nach dem: „WOZU BRAUCHT ein System eine IK, was soll darüber reguliert werden?“ stehen zentral im Vordergrund. Die systemische Betrachtungsweise fokussiert somit die Wirkung von Bindungen, Botschaften, Delegationen – durchaus auch transgenerational.

Da die Dynamik des Systems und seiner Mitglieder Grundlage der Entstehung von Symptomen und der Rolle des IK sind, kann jedes Systemmitglied auch zu einer Lösung beitragen, nicht nur die „identifizierte Klientin“. Daher auch die Favorisierung eines Mehrpersonensettings in der Systemischen Therapie – wenn nicht real, dann zumindest im inneren Prozess und Raum der Klientin. Die Qualität des Symptoms dient somit einer Prozess- und Systemanalyse, weniger der konkreten Manualisierung des therapeutischen Handelns.

2. Systemische Therapie – der Aufbau der Ausbildung

Die Ausbildung gliedert sich, entsprechend der Prüfungsordnung in die Bausteine:



3. Zulassungsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen PP

Es werden nur noch „reine“ Diplom- und Masterabschlüsse in Psychologie anerkannt, allenfalls solche mit einem Vertiefungsschwerpunkt.

Beispiele anerkennungsfähige Master-Studiengänge:
- ✓ Psychologie
- ✓ Klinische Psychologie und Psychotherapie
- ✓ Psychologie (Schwerpunkt: Schulpsychologie)
- ✓ Psychologie (Vertiefung: Organisationspsychologie)

Beispiele für **nicht** anerkennungsfähige Masterabschlüsse:
- ✗ Wirtschafts- und Organisationspsychologie
- ✗ Klinische Gerontopsychologie
- ✗ Schulpsychologie
- ✗ Wirtschaftspsychologie oder Rechtspsychologie

Das Fach „**Klinische Psychologie**“ ist im **Masterstudiengang zu erbringen** und muss mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Die Anzahl der ECTs ist nicht festgelegt. Ein „Ausgleich“ durch die Belegung des Fachs „Klinische Psychologie“ im Bachelor-Studium ist nicht möglich.

Der Masterabschluss in Psychologie muss nicht mehr konsekutiv auf den Bachelorabschluss in Psychologie aufbauen, d.h. lediglich der Masterabschluss ist für die Zulassungsvoraussetzung relevant. Es gibt für den Masterstudiengang in Psychologie weder eine festgelegte Studiendauer noch eine vorgeschriebene Anzahl der zu erbringenden ECTs von Seiten des Landesprüfungsamtes. Die obigen Ausführungen gelten für alle geeigneten Masterabschlüsse in Psychologie, die an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule
- des Inlands oder
- in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder

- in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b PsychThG).

Generell gilt, dass die Psychotherapieausbildung, in der bis 2032 noch gültigen Form nur absolviert werden kann, sofern das für einen zugangsberechtigten Masterabschluss erforderliche Bachelorstudium bis spätestens 01.09.2020 aufgenommen worden ist.

Zugangsvoraussetzungen KJP

- ✓ Diplom- oder Masterabschluss im Studiengang Psychologie **(NEU: auch ohne das Fach „Klinische Psychologie" – dies ist nur in Bayern und nur für KJP möglich!)**
- ✓ Diplom- oder Masterabschluss im Studiengang Pädagogik oder Sozialpädagogik
- ✓ Masterabschluss Soziale Arbeit
- ✓ Masterabschluss Bildungswissenschaften
- ✓ Masterabschluss Erziehungswissenschaften
- ✓ Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Grund-, Haupt-, Real-, Sonderschulen und an beruflichen Schulen
- ✓ Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Gymnasien (vertieftes Studium der Fächer Psychologie, Pädagogik oder schulpsychologischer Schwerpunkt

 Für alle Lehrkräfte gilt: Sie können in Bayern noch zur Ausbildung zugelassen werden, wenn Sie Ihr Studium bis zum Sommersemester 2014 begonnen haben.

Nach dem Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung, welches seit dem 01.09.2020 in Kraft ist, kann die bisherige KJP-Ausbildung nach dem alten Gesetz noch bis zum 01.09.2032 (in Härtefällen bis 2035) absolviert werden, d.h. die Ausbildung muss bis dahin abgeschlossen sein.

Für die Zulassung zur PP-Ausbildung ist der Masterabschluss entscheidend.

- Wenn das Masterstudium Psychologie ab dem 01.06.2018 begonnen wurde (wird), sind die neuen oben genannten Vorgaben heranzuziehen.
- Wenn das Masterstudium Psychologie am 01.06.2018 beendet war, ist das Gesamtstudium nach den bisherigen Vorgaben (insbesondere konsekutive Abfolge, 270 ECTs, 9 ECTs Klinische Psychologie) zu beurteilen.
- Wenn das Masterstudium Psychologie am 01.06.2018 noch betrieben wurde, ist eine alternative Betrachtung nach a) oder nach b) möglich. Eine Vermischung der Kriterien von a) und b) scheidet allerdings aus.

Für die Zulassung zur KJP-Ausbildung in Bayern ist der Masterabschluss entscheidend.

- Wenn Sie vor dem 01.09.2020 einen Bachelor in Sozialer Arbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik, Erziehungswissenschaften, Bildungswissenschaften oder Psychologie beginnen und anschließend einen zulassungsberechtigten Masterabschluss erlangen, können Sie noch die bisherige KJP-Ausbildung nach dem alten Gesetz absolvieren.
- Wenn Sie vor dem 01.09.2020 einen zulassungsberechtigten Master begonnen haben, ist nicht die Fachrichtung des vorangegangenen Bachelorstudiums für die Zulassung zur bisherigen KJP-Ausbildung entscheidend.
- Wenn Sie ab dem 01.09.2020 einen zulassungsberechtigten Master beginnen, müssen Sie für die Zulassung zur bisherigen KJP-Ausbildung einen Bachelorabschluss in Sozialer Arbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik, Erziehungswissenschaften, Bildungswissenschaften oder Psychologie absolviert haben.

Quereinstiegsmöglichkeiten

Es gibt drei Möglichkeiten des Quereinstiegs in die schon laufenden Ausbildungskurse zum/r Psychologischen Psychotherapeutin:

a) Eine Ausbildung an einem staatlichen Institut wurde schon begonnen. Das IVS prüft in diesem Fall die dort absolvierten Ausbildungseinheiten und legt die noch abzuleistende Stundenzahl für die (1.) Praktische Tätigkeit, (2.) theoretische Ausbildung, (3.) praktische Ausbildung und (4.) die Selbsterfahrung fest.
b) Eine Ausbildung wurde in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gemäß §20 Abs. 3 PsychTh-APrV oder
c) eine andere abgeschlossene Ausbildung gemäß §5 Abs. 3 PsychThG liegt vor.

In den Fällen b) und c) prüft die zuständige Behörde (hier die Regierung von Oberbayern) die noch die noch abzuleistende Stundenzahl für die (1.) Praktische Tätigkeit, (2.) theoretische Ausbildung, (3.) praktische Ausbildung und (4.) die Selbsterfahrung.

4. Theoretische Ausbildung

Unser Konzept sieht vor, sich intensiv mit dem systemischen Konzept, den verschiedenen Modellen, der wissenschaftstheoretischen Fundierung und der systemtherapeutischen Arbeitsweise vertraut zu machen sowie die (schulübergreifend) grundlegenden therapeutischen Werte und Haltungen zu etablieren.

Die Vielfalt der systemisch-familientherapeutischen Ansätze wird dabei integriert:
Strategische, strukturelle, zirkuläre, konstruktivistische, mehrgenerationale, erfahrungs- und wachstumsorientierte, narrative, sowie lösungs- und ressourcenorientierte Ansätze. Aus all diesen Ansätzen werden therapeutische Rationale und Methoden abgleitet und erprobt.

Ergänzt werden die Module der systemischen Weiterbildung durch grundlegend wichtige Seminare zu Berufsrecht, Fallkonzeption, Diagnostik nach ICD 10 / 11, Psychopharmakologie und weiteren speziellen Themen.

Seminarplan / Curriculum

Thema Die konkreten Inhalte werden vom jeweiligen Referenten festgelegt – der Aufbau kann sich noch ändern	**Umfang WE**
1. Semester	
Einführung	16
Therapeutische Allianz	8
Lösungsorientierte & Ressourcenorientierte Perspektive	16
Zirkuläre & Strategische Perspektive	16
Synergetische Perspektive	16
Störungsorientierte Perspektive (PP)	8
Störungsorientierte Perspektive (KJP)	8
Medizinische Grundlagen & Psychopharmakologie	16
	96
2. Semester	
Angst & Zwang	16
Emotion & Depression	16
Mehrgenerationale & Bindungsorientierte Perspektive	16
Narrative Perspektive & symbolisch-kreative Methoden	16
Psychiatrische Notfälle/Suizidalität/AMDP	16
Berufsrecht	8
Symposium 1. Jahr	8
	96
3. Semester	
Kindheit	16
Jugend	16
Entwicklungsorientierte Perspektive	16
Systemische Gruppentherapie	16
Mehrpersonensettings & Eltern-Coaching (KJP)	16
Paartherapie (PP)	16
Einführung in die klinische Hypnose (B1)	16
Antragstellung (Kassenverfahren)	16
	112
4. Semester	
Hypnosystemische Perspektive	16
Praxisseminar Gruppe I	16
Sucht	16

Essstörungen	16
Psychose & Manie	16
Trauma	16
Symposium 2. Jahr	8
	104
5. Semester	
Persönlichkeits- & Beziehungsmuster	16
Teileorientierte Perspektive	16
Praxisseminar Gruppe II	16
Systemische Fallkonzeption	16
Behandlungsplanung & Integration	16
Einführung in Entspannungstechniken (KJP)	8
Einführung in Entspannungstechniken (PP)	8
	88
6. Semester	
Verhaltenstherapie	16
Idiolektik (PP)	16
Spieltherapie (KJP)	16
ADHS & Neurodivergenz	8
Psychosomatik & Schmerz	8
Kindliche Sexualität & Kinderschutz (KJP)	8
Intimität & Sexualität (PP)	8
Geschlechtsinkongruenz	8
Entspannungstechniken – Vertiefung und Erfahrungsaustausch (PP)	8
Entspannungstechniken – Vertiefung und Erfahrungsaustausch (KJP)	8
Arbeit mit Helfersystemen (KJP)	8
Arbeit mit Helfersystemen (PP)	8
Trennung, Abschied, Tod – Krisen im System	8
Symposium 3. Jahr	8
	96
Vorbereitungsseminare Praktische Ausbildung	
Smarty	4
Berufsrecht	4
	8
Gesamt	**600**

Wir sind grundsätzlich bestrebt, die Theorieseminare im Zeitraum von 3 Jahren anzubieten, um zeitnah für die praktische Ausbildung ausreichende Kenntnisse zu vermitteln.

Die außervertragliche Regelung über das Nachholen von Theorieseminaren:
Es können innerhalb des Kursangebotes eines Jahrgangs insgesamt vier versäumte Wochenendtermine (= 10 % der 600 Theoriestunden) kostenlos nachgeholt werden. Dies entspricht in der Regel 64 WE.

5. Therapeutische Haltung und therapeutisches Handeln

Die systemische therapeutische Haltung ist vielfach durch die konstruktivistische Sichtweise geprägt. Diese besagt, dass es keine objektive Wirklichkeit gibt, sondern sich jeder seine Wirklichkeit „konstruiert“. Ausgehend von einer „Haltung des Nicht-Wissens“ gilt es also, Klienten zu unterstützen eine geeignete, neue Wirklichkeit zu konstruieren. Der Therapeut ist von Anfang an ein Teil des Systems. Daher wird die Therapie nicht als ein Prozess des „Behandelns“ betrachtet, sondern als ein gemeinsamer Prozess des Entdeckens, Validierens und Veränderns.

Methodisch zeichnet sich systemisches Vorgehen durch vielfältige lebendige, kreative, erlebnis- und emotionsorientierte, auch den Körper einbeziehende Verfahren aus. Und spätestens an dieser Stelle findet auch die Verzahnung mit verhaltenstherapeutischen, hypnotherapeutischen und körperorientierten Verfahren in ihrer konkreten und auch manualisierbaren Form statt.
Hier findet auch die Auseinandersetzung mit verschiedenen Krankheitsbildern statt und es werden verschiedene Denk- und Lösungsansätze gegenübergestellt und miteinander verbunden.

Ziel ist es, das Symptom sowohl in seiner Entstehung und Bedeutung zu begreifen als auch konkrete symptomorientierte Methoden zu erlernen, um Hilfe bei unmittelbaren Problemen Erlebens und der Alltagsgestaltung leisten zu können.

6. Systemisch fundierte Selbsterfahrung

In der Therapie ist der Therapeut mit seiner Persönlichkeit sein wichtigstes Instrument. Daher zielt die systemische Selbsterfahrung darauf ab, die konstante Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte, sowie den eigenen Systemen und Mustern zu wecken und sich selbst im systemischen Selbstverständnis neu zu entdecken.

Die **Grundausrichtung** der Selbsterfahrung liegt in persönlicher und beruflicher Entwicklung im Kontext familiärer und anderer sozialer Bezüge und der Reflektion deren historisch-biografischer Zusammenhänge.

Grundannahmen:

- Alle lebenden Systeme sind in stetem Wandel, in einer steten Veränderung und Entwicklung bei gleichzeitiger Konstanz.
- Wachstum und Entwicklung baut auf vorhandenen Mustern, Strukturen, willentlichen und unbewussten Prinzipien, Erfahrungen, Ausrichtungen und Einflussfaktoren auf.
- Systeme stehen in beständigem Austausch miteinander – bewusst und unbewusst.
 Das bedeutet auch stetige Kommunikation von Systemen, die sich explizit und implizit vollzieht und zu gegenseitiger Beeinflussung führt.
- Sich selbst auch immer wieder „neu“ zu erfahren, ist ein lebenslanger Prozess. Diesen Prozess in einer konstruktiven Weise anzustoßen, ist ein Ziel von Selbsterfahrung.

Selbsterfahrung fokussiert v. a. auf zwei wesentliche **Schwerpunkte**:

1. Die eigenen Muster, Potentiale, psychischen, mentalen und werteorientierten Elemente bewusst zu machen und in ihrer Bedeutung und ihrem Wirken im eigenen Leben zu erkennen…
2. und dieses Wissen um Strukturen, Wandel und wechselseitige Prozesse zwischen dem eigenen Person-System und dem Person-System des Klienten wahrzunehmen, weiterzuentwickeln und für den therapeutischen Prozess zu nutzen.

Selbsterfahrung bedeutet also, sich selbst zu begegnen, sich selbst zu entwickeln und sich als „therapeutisches Instrument“ zu nutzen.

Um diese Prozesse der „Erfahrung des eigenen Selbst“ anzustoßen, werden Elemente und Methoden aus verschiedenen systemischen und nicht-systemischen Konzepten genutzt, die Erfahrung „am eigenen Leib“ mit allen Sinnen ermöglichen:

- Arbeit mit Skulpturen und Aufstellungen
- Genogrammarbeit mehrgenerational und mit Perspektivenwechsel
- Elemente aus dem Somatic Experiencing zur Selbstregulation
- Biografische Scriptarbeit: Lebensmottos, Oberpläne, Haltungen
- Innere Systemarbeit mit funktionalen und „dysfunktionalen“ Anteilen und deren reframtes Verstehen. Erkennen und erste Modifikation von Blockierungen, ängstlichen, unsicheren und „kindlichen“ Anteilen zur Förderung professioneller Kompetenz

7. Praktische Tätigkeit

Insgesamt 1800 Std.

Diese Ausbildungsphase dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert (i.S. § 1 Abs.3 Satz 1 PsychThG) sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist.

Der Ausbildungsteilnehmerin werden entsprechende Praktikumstellen in den mit dem IVS kooperierenden Einrichtungen zur Verfügung gestellt, wobei fachliche Interessen der Auszubildenden so weit wie möglich berücksichtigt werden sollen.

a) Praktische Tätigkeit an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung (PT1)

Mindestens 1200 Stunden (in mindestens 8 Monaten)

Unter fachkundiger Leitung und Aufsicht wird die Ausbildungsteilnehmerin jeweils über einen längeren Zeitraum an der

- Diagnostik und Behandlung von 30 Patienten bzw. Behandlungsfällen beteiligt sein,
- bei mindestens 4 Behandlungsfällen müssen Sozialpartner oder die Familie in das Behandlungskonzept einbezogen gewesen sein.
- Für die KJP gilt: Soweit die praktische Tätigkeit an einer klinischen Einrichtung nicht sichergestellt ist, können auch 600 Std. in einer kinder- und jugendpsychiatrischen Praxis mit einer 1-jährigen Weiterbildungsbefugnis absolviert werden. Jedoch müssen 600 Std., in einer kinder- und jugendpsychiatrischen Klinik abgeleistet werden.

b) Praktische Tätigkeit unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht (PT2)

Mindestens 600 Stunden (in mindestens 4 Monaten)

- an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung (i.d.R. Psychosomatische Klinik), bzw. psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung für Kinder und Jugendliche
- In der Praxis einer psychologischen Psychotherapeutin, bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin
- in der Praxis eines Mediziners, der psychotherapeutische Behandlungen durchführen darf, bzw. im Besitz der Fachkunde für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie ist

Die unter a) und b) genannte Tätigkeit kann auch in Abschnitten von mindestens 3 Monaten abgeleistet werden. Die Ausbildungsteilnehmerin hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Erkrankungen zu erwerben sowie die Patientenbehandlungen fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren.

8. Praktische Ausbildung

Diese Ausbildungsphase ist Teil der vertieften Ausbildung in systemisch fundierter Therapie und dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen bei der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert (i.S. § 1 Abs.3 Satz 1 PsychThG).

Innerhalb der Praktischen Ausbildung entsteht die Möglichkeit der Rückerstattung der gesamten Ausbildungskosten, wenn entsprechend der vertraglichen Vereinbarung die Behandlung der Patienten in den Ambulanzen des Instituts erfolgt. Zurzeit werden mehr als die Kosten der gesamten Ausbildung durch die Tätigkeit während der Praktischen Ausbildung, in der das Institut für jede Ausbildungsteilnehmerin 600 – 800 Therapiestunden mit der KV abrechnen kann, rückerstattet.

1. <u>Behandlungsfälle</u>
600 bis maximal 800 Therapiestunden (entspricht 1200 bis 1440 Std. prakt. Ausbildung)
Jede Ausbildungsteilnehmerin muss Patientinnen aus verschiedenen Störungsbereiche behandeln und dokumentieren.

2. <u>Fallsupervision (150 WE)</u>
Die Supervision bezieht sich auf mindestens 600 Behandlungsstunden bei mindestens 6 Behandlungsfällen. D.h. es müssen bei einem üblichen Verhältnis von maximal 4:1 eine Mindestanzahl von 150 Supervisionsstunden absolviert werden. Eine Supervisionsstunde beträgt 50 Minuten. Die Stunden müssen bei mindestens drei verschiedenen Supervisorinnen zu etwa gleichen Teilen absolviert werden. Die jeweiligen Fälle sollen kontinuierlich (etwa jede 4. Sitzung) supervidiert und dokumentiert werden.

a) Gruppensupervision (maximal 4 Teilnehmerinnen)

Die zu besprechenden Fälle sollen in kurzen übersichtlichen Darstellungen mit den Punkten Probleme, Diagnose, Therapieziele, Interventionen und bisherige Ergebnisse allen Gruppenmitgliedern zur Verfügung gestellt werden. In der Regel sollen die Therapiesitzungen auch mit Tonband- oder Videoaufzeichnungen präsentiert werden.

b) Einzelsupervision (mindestens 50 Stunden)

c) Erstellung von 6 anonymisierten Falldarstellungen (aus versch. Bereichen und Störungen mit Krankheitswert)
Die Falldarstellungen haben die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen, die Diagnostik, Indikationsstellung und eine Evaluation der Therapieergebnisse mit einzuschließen, ein systemisches Krankheitsverständnis nachzuweisen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik in Verbindung mit der Theorie darzustellen. Die Falldarstellungen werden von einer 2. Supervisorin des IVS begutachtet. Beide Supervisorinnen müssen zu einem gemeinsamen Urteil (angenommen/abgelehnt) kommen. Findet eine Einigung nicht statt, so kann durch das Hinzuziehen einer 3. Supervisorin ein Mehrheitsbeschluss gefällt werden. Zwei der 6 Falldarstellungen sind im Einvernehmen mit den Supervisoren als Prüfungsfälle einzureichen.

9. Abschluss: Staatliche Prüfung und Approbation

1. Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung
Für den Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung hat die Ausbildungsteilnehmerin bei der zuständigen Behörde folgende Unterlagen einzureichen:

a) Die beiden o.g. vom IVS als Prüfungsfälle angenommenen Falldarstellungen
b) Die Bescheinigung der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen des IVS
c) Nachweis über die bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt oder eine Bescheinigung über eine gleichwertige Ausbildung (nach §5 Abs. 2 Nr.1 Buchstabe b oder c des PsychThG)
d) die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten die Heiratsurkunde, ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch oder jede sonstige Urkunde, die eine Namensänderung zur Folge hat.

2. Schriftliche und mündliche Prüfung
Die Prüfungen werden vor einer staatlichen Prüfungskommission (nach § 9) abgelegt und können bei Nichtbestehen zweimal (jeweils spätestens 6 Monate nach der letzten Prüfung) wiederholt werden. Ein Nichtbestehen gilt jedoch nicht als Härtefall. Das heißt, die Prüfungen müssen vor Herbst 2032 bestanden werden.

3. Antrag auf Erteilung der Approbation
an die zuständige Landesbehörde

10. Ausbildungskosten und Finanzierung

Kosten:

- Theorieseminare: 8.640 €
- Gruppenselbsterfahrung: 3.600 €
- Einzelsupervision: 5.750 € (ca.)
- Gruppensupervision: 3.400 € (ca.)
- Prüfungsgebühr: 680 €

Mindesteinnahmen:

- PT1: 1000€ brutto (monatlich für 26 Wochenstunden Vollzeit)
- PT2: Keine gesetzliche Regelung. In der Regel ist die Vergütung wie in der PT1
- PA: 50% des regulären Stundensatzes (ca. 55€ pro Stunde)

11. Ausbildungsförderung

Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (PsychThV)
Auf Grund des § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6 Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 12 des zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1 Ausbildungsstätten
(1) Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wird geleistet für den Besuch von Ausbildungsstätten für Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, die andere Einrichtungen im Sinne des § 6 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S.1311) sind.
(2) Die Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn die Ausbildung an einer durch die zuständige Landesbehörde staatlich anerkannten Einrichtung durchgeführt wird.

§ 2 Förderungsrechtliche Stellung der Auszubildenden
Die Auszubildenden erhalten Ausbildungsförderung wie Studierende an Hochschulen

§ 3 Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündigung in Kraft. (27.Juli 2000)

Für den Besuch der dreijährigen Vollzeitausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin bzw. zur Kinder & Jugendlichenpsychotherapeutin kann gemäß § 1 Abs. 1 PsychThV dem Grunde nach Ausbildungsförderung nach dem BAföG gewährt werden (§ 1 Abs. 2 PsychThV). Die Auszubildenden erhalten gemäß § 2 PsychThV Ausbildungsförderung wie Studierende an Hochschulen. Die Förderung wird daher gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BAföG als Bankdarlehen nach § 18c BAföG geleistet.

Anmerkung: Zuständig für Auszubildende, die vor Aufnahme der Ausbildung ihren ständigen Wohnsitz in Bayern hatten, sind die bisher bestimmten Ämter für Ausbildungsförderung bei den Studentenwerken Erlangen-Nürnberg und München. Für Auszubildende, die vor Aufnahme der Ausbildung ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Freistaates Bayern hatten, ist das Amt des jeweiligen Landes zuständig (Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, A 5 - S 1138-8/53 734 02.12.2002).

12. Bewerbung

Bitte senden Sie uns Ihre Bewerbung per E-Mail an bewerbung@ivs-nuernberg.de

Alternativ können Sie uns diese auch postalisch an folgende Adresse senden:
Psychotherapeutische Ambulanz
Rudolf-Breitscheid-Str. 41-43
90762 Fürth

Bitte legen Sie Ihrer Bewerbung folgende Unterlagen bei:

- Kopie/Scan Bachelorurkunde bzw. Bachelorzeugnis.
- Kopie/Scan Diplom- bzw. Masterurkunde / Diplom- bzw. Masterzeugnis (bei abgeschlossenem Studium) oder Transkript (bei laufendem Studium) aus denen hervorgeht, dass (nach PsychThG, § 5, Absatz 1) die Mindestanforderungen für die Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin erfüllt sind.
- Tabellarischer Lebenslauf mit Angabe der wichtigen Lebensdaten, des beruflichen Werdegangs und der bisherigen beruflichen Tätigkeiten.
- Bescheinigungen bisheriger psychotherapeutischer Aus-, Weiter- und Fortbildungen.

➔ **Anmeldeformular zu einem Bewerbungsgespräch** ←